



Februar 2005

Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08. bis 10.11.1995 in Köln;
Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10. bis 12.11.2004 in Erfurt.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
federführende Stelle Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstr. 9, 80797 München
TEL: 089/1261-2538 FAX: -2412 E-MAIL: poststelle@blja.bayern.de
INTERNET: www.bagljae.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	5
1. Anforderungen des Jugendhilferechts	7
1.1 Das Fachkräftegebot	7
1.2 Persönliche Eignung	7
1.3 Fachliche Ausbildung	8
1.4 Erforderlicher Einsatz von Fachkräften, Zusatzausbildung	9
1.5 Leitungsfunktionen	9
1.6 Fortbildung, Praxisberatung	9
1.7 Gesamtverantwortung - auch für das Fachkräftegebot	10
2. Anforderungen an eine verantwortliche Tätigkeit in der Jugendhilfe	10
2.1 Grundqualifikation	10
2.2 Kommunikative Fähigkeiten und interkulturelle Kompetenz	11
2.3 Analytische Kompetenz	11
2.4 Konzeptionelle Kompetenz und Kompetenzen für Qualitätsentwicklung und Evaluation	11
2.5 Grundlegende beraterische Fähigkeiten und praktische Handlungskompetenz	12
2.6 Fähigkeit zur Mitarbeit an der Jugendhilfeplanung und sozialraumorientierten Ausgestaltung der Jugendhilfe	12
2.7 Kooperationsfähigkeit	13
2.8 Kompetenzen im Bereich der Außendarstellung	13
2.9 Bildungskompetenz	13
2.10 Vertretung der Interessen von jungen Menschen und Eltern, Beteiligungskompetenz	14
2.11 Medienkompetenz	14
2.12 Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision	14

3.	Anforderungen in einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe	14
3.1	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 15 SGB VIII)	15
3.1.1	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	15
3.1.2	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	15
3.1.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)	16
3.2	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 18 SGB VIII)	17
3.2.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)	17
3.2.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)	17
3.2.3	Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)	17
3.3	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 - 26 SGB VIII)	18
3.3.1	Tageseinrichtungen	18
3.3.2	Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	19
3.4.	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 - 35a, 41 SGB VIII)	20
3.4.1	Allgemeine Aufgaben	20
3.4.2	Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	20
3.4.3	Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	21
3.4.4	Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	21
3.4.5	Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	21
3.4.6	Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	22
3.4.7	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	22
3.4.8	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	23
3.4.9	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	23
3.4.10	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	24
3.4.11	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	24
3.5	Adoptionsvermittlung (§ 3 Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG)	24
3.6	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)	25
3.7	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	25
3.8	Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	25
3.9	Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	
	Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft (§§ 53 – 58 SGB VIII)	26
3.9.1	Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	26
3.9.2	Amtsvormund/Amtspflegschaft/Beistandschaft (§§ 53 - 58 SGB VIII)	26
3.10	Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)	27

3.11	Wirtschaftliche Hilfen Teilnahmebeiträge und Gebühren, Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten, Realisierung von Ersatzansprüchen, Kostenerstattung, Verein- barung über die Höhe der Kosten, Unterhaltsvorschuss (§§ 11, 13, 16, 19 - 21, 22, 23, 27 - 35a, 39, 40, 41, 42, 43, 77, 89 - 97a SGB VIII)	28
3.12	Fortbildung (§ 72 SGB VIII)	28
3.13	Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 81 SGB VIII)	29
4.	Perspektiven	30

Vorbemerkung

Die Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen. Die Städte, Kreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt führen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII die Aufgaben der Jugendhilfe weisungsfrei aus.

Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist die Personalhoheit. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden deshalb auch in Personalsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eigenständig.

§ 72 SGB VIII regelt Grundsätze über die Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Der Erfolg einzelner Leistungen der Jugendhilfe als unmittelbarer, persönlicher Hilfen hängt entscheidend von dieser Qualifikation ab. Gleichwohl hat der Gesetzgeber eine offene Regelung getroffen, da allzu strikte Vorgaben die Personalhoheit und damit ein Element der kommunalen Selbstverwaltung gefährdet hätten (vgl. Wiesner u. a., SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, § 72 Rdn. 1, 2).

Die Ausstattung der Jugendämter ebenso wie der Landesjugendämter mit Fachkräften ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz abschließend geregelt. Entscheidender als die Bestimmungen des Gesetzes selbst ist jedoch die Akzeptanz dieser Regelungen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Ihnen obliegt es in erster Linie, für die Aufgaben der Jugendhilfe sowohl quantitativ wie qualitativ ausreichend Personal und entsprechende Mittel zur Förderung freier Träger bereitzustellen.

Gerade in einer Zeit, in der sowohl die Arbeitsweise wie die Leistungsfähigkeit der Jugendhilfe aufgabenkritisch betrachtet werden (sog. neue Steuerungsmodelle) kommt der Qualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine hohe Bedeutung zu. Ganz abgesehen von sozialen und menschlichen Folgen kann sich "Sparen" bei den Personalkosten betriebswirtschaftlich als Bumerang erweisen, wenn eine unzureichende fachliche Befähigung zu einer Fehlentscheidung führt. So erfordern z. B. die gegenüber stationären Hilfen in der Regel kostengünstigeren ambulanten Hilfen eine anforderungsgerechte Ausstattung und Besetzung der sozialen Dienste. Zusätzliche Anforderungen, Maßstäbe und Akzente setzten die Ansätze der Verwaltungsmodernisierung in den 90er Jahren, etwa durch die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung.

Aktuell wird die Erörterung von Fragen der Fachkräftequalifikation vor allem durch die verstärkte Betonung des Bildungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe und ihres Planungsverständnisses (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung) sowie der tiefgreifenden Änderungen in der Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte bestimmt (sog. Bologna-Prozess: Einführung von Bachelor- und Masterstudiengänge in der Sozialen Arbeit als Alternative zu den bisherigen Diplom-Studiengängen). Nicht zuletzt werden im Zusammenhang mit der verstärkten Bildungsorientierung der Kindertagesbetreuung im Vorschulalter die Ausbildungsstandards der Erzieherinnen problematisiert.

Die Landesjugendämter sind als überörtliche Träger der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständig für die Entwicklung von Empfehlungen „zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch“. Empfehlungen der Landesjugendämter haben - wie das Gesetz selbst - die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung zu beachten. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter will mit ihrem Beitrag "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" denn auch nicht in die Personalentscheidungen der öffentlichen Träger eingreifen, sondern lediglich zu einer differenzierten Gesamtbetrachtung der qualitativen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anregen und damit in erster Linie eine Hilfe im Entscheidungsprozeß über Stellenbesetzungen geben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) setzt mit ihrer Arbeitshilfe keine Standards, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Sie beschreibt die Anforderungen an eine verantwortliche Tätigkeit in der Jugendhilfe ebenso wie die Anforderungen an einzelne Aufgabenbereiche der Jugendhilfe aus fachlicher Sicht. Welche Fachkraft letztendlich welchem Aufgabenbereich zuzuordnen ist, obliegt der Entscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

1. Anforderungen des Jugendhilferechts

1.1 Das Fachkräftegebot

§ 72 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

"(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamtes oder des Landesjugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sicherzustellen."

Der Gesetzgeber hat damit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erstmals die gesetzliche Vorgabe getroffen, dass im Jugendamt entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung in erster Linie Fachkräfte arbeiten sollen. Die Norm gilt abschließend und unmittelbar. Eine weitere Ausgestaltung durch Landesrecht ist nicht vorgesehen. Gleichwohl bedarf die Vorschrift der Interpretation im Hinblick auf die Fragen der Praxis, die sich im täglichen Vollzug ergeben.

Bei der Bewertung der Fachlichkeit bzw. dem Einsatz von Fachkräften gelten für öffentliche und freie Träger gleiche Grundsätze und Maßstäbe (siehe auch Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII).

Über die Eignung von Kräften für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII sind Vereinbarungen mit den Trägern anzustreben.

Das Fachkräftegebot bezieht sich unmittelbar nur auf Träger der *öffentlichen Jugendhilfe*. Die Norm gilt jedoch mittelbar über § 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII auch für freie Träger. Bei der Förderung der freien Jugendhilfe hat der öffentliche Träger darauf zu achten, dass die „fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind“.

Die Maßgabe der Fachlichkeit erstreckt sich ausschließlich auf *hauptberufliche Kräfte*. *Voraussetzung für die hauptberufliche Tätigkeit* in der öffentlichen Jugendhilfe sind im Grundsatz

1. die persönliche Eignung und
 2. die fachliche Ausbildung,
- die der jeweiligen Aufgabe entsprechen müssen.

1.2 Persönliche Eignung

Der unbestimmte Rechtsbegriff „persönliche Eignung“ eröffnet einen Beurteilungsspielraum. Zur Ausfüllung muss auf den Aufgabenzusammenhang verwiesen werden, der das Maß der Verantwortung und damit der persönlichen Voraussetzungen der betreffenden Person bestimmt. Die Erstellung eines pauschalen Kriterienrasters zur persönlichen Eignung ist nicht möglich. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig sein, die Kriterien für „persönliche Eignung“

im Aufgabenzusammenhang zu definieren, um die Einschätzung transparent und nachvollziehbar zu machen.

1.3 Fachliche Ausbildung

Die *Berufsausbildungen*, die Fachkräfte in der Jugendhilfe vorweisen müssen, sind im Gesetz nicht konkret vorgegeben. Die Begründung zum Regierungsentwurf enthält eine Aufzählung, die nicht abschließend verstanden werden kann (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Psychologinnen/Psychologen, Diplompädagoginnen/Diplompädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sonderschulpädagoginnen/Sonderschulpädagogen, Psychagoginnen/Psychagogen, Jugendpsychiaterinnen/Jugendpsychiater, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Pädiaterinnen/Pädiater). Fachorganisationen wie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und Kommentare zum SGB VIII gehen überwiegend von einem weiten Spektrum sozialer Berufe aus, deren jeweilige fachliche Eignungskriterien sich aus dem Aufgabenzusammenhang ergeben müssen.

Je nach fachlichem Aufgabenschwerpunkt wird danach im allgemeinen eine Ausbildung vorzusetzen sein, die auf Fachschulebene (z. B. Erzieherinnen/Erzieher), Fachhochschulebene (z. B. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Verwaltungsfachkräfte) oder Universitätsebene (z. B. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Sozialwissenschaftlerinnen/Sozialwissenschaftler, Diplompsychologinnen/Diplompsychologen, Juristinnen/Juristen) grundständig für eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe qualifiziert oder auf vergleichbarem Niveau die zur Aufgabenerfüllung jeweils erforderlichen Kompetenzen vermittelt (z. B. Logopädinnen/Logopäden, Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten, Soziologinnen/Soziologen, Politologinnen/Politologen). In diesen Ausbildungsgängen wird eine breite Grundqualifikation vermittelt, die es den Absolventinnen/Absolventen ermöglichen soll, Leistungen fachgerecht anzubieten und die mit den Leistungen verbundenen Ziele zu realisieren.

Angesichts der Einführung neuer Steuerungselemente bei den Jugendämtern kommt schon in der Ausbildung betriebswirtschaftlichen Kenntnissen eine zunehmende Bedeutung zu.

Soweit Verwaltungsfachkräfte in nahe an der inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe angesiedelten Bereichen tätig werden, sollten sie im Rahmen von Fortbildungsangeboten die Möglichkeit erhalten, sich einen Einblick in relevante jugendhilferechtliche Sichtweisen und Handlungsvollzüge zu verschaffen.

Personen, die neben der persönlichen Eignung besondere *Erfahrungen in der sozialen Arbeit*, nicht aber eine entsprechende Ausbildung nachweisen können, gelten nicht als Fachkräfte im Sinne des Gesetzes. Münder (Frankfurter Lehr- u. Praxiskommentar zum SGB VIII, 1999, S. 549) geht davon aus, dass der Einsatz dieser Kräfte als begründungspflichtige "Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen Beschäftigung von ausgebildeten hauptamtlichen Fachkräften" verstanden werden muss. Dies dürfte jedenfalls dann gelten, wenn das jeweilige Aufgabenfeld grundsätzlich den Einsatz von Fachkräften erfordert.

Klärungsbedürftig im Hinblick auf Entwicklungen in der Europäischen Union ist die wechselseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen; Im Kontext der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Sozialen Arbeit ist ferner die generelle Klärung der berufsqualifizierenden Relevanz dieser Ausbildungen und ihre Einordnung in das bisherige Gefüge der verschiedenen berufsqualifizierenden Ausbildungsgänge von Bedeutung.

1.4 Erforderlicher Einsatz von Fachkräften, Zusatzausbildung

Mit der Forderung, mit bestimmten Aufgaben nur Fachkräfte zu betrauen, trägt der Gesetzgeber der Notwendigkeit Rechnung, die Hilfsangebote effizienter und individueller zu gestalten. Darüber hinaus regeln einzelne Landesausführungsbestimmungen den Einsatz von Fachkräften. Die Entscheidung über den erforderlichen Einsatz von Fachkräften oder solchen mit Zusatzausbildung ist Aufgabe der öffentlichen Träger selbst.

Angesichts der Ressourcenverknappung, vor allem auf der kommunalen Ebene, wird es schwer sein, für sensible Bereiche der Jugendhilfe höhere Anforderungen an die Ausbildung durchzusetzen, da diese in aller Regel mit höheren Personalkosten verbunden sind. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass sich aus der Kombination der Leitnormen der einzelnen Aufgabenfelder, der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers und dem Fachkräftegebot die Verpflichtung ableitet, die Fachlichkeit sichernde Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

1.5 Leitungsfunktionen

Leitende Funktionen sollen bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in der Regel nur Fachkräfte wahrnehmen (§ 72 Abs. 2 SGB VIII). § 72 Abs. 2 SGB VIII steht im Kontext mit dem Fachkräftegebot aus § 72 Abs. 1 SGB VIII. Insofern ist auch bei den leitenden Funktionen im Sinne § 72 Abs. 2 SGB VIII der Aufgabenzusammenhang entscheidend und § 72 Abs. 1 SGB VIII als Grundaussage zu werten.

Die Regelung über Leitungskräfte betrifft alle Stellen, denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte obliegt.

Dass der Leitungsfunktion mit der Einschränkung "in der Regel" im SGB VIII eine schwächere Anforderung als anderen zugemessen wurde, ist wohl ein Zugeständnis an die Realität: Würde die Fachkräfteklausele im engeren Sinne uneingeschränkt auch für Leitungsfunktionen gelten, müsste die Besetzungspraxis unter grundsätzlich neuen Kriterien geschehen.

Jugendamtsleitungen sollten über sozialpädagogisches Fachwissen verfügen. Sie müssen über juristische, betriebswirtschaftliche, verwaltungstechnische und gesellschaftspolitische Kenntnisse verfügen und diese aufgabenspezifisch anwenden können. Darüber hinaus sind spezielle Leitungsqualifikationen erforderlich, insbesondere in Personalführung, Organisation, Entscheidungsfindung, Delegation von Verantwortung, Gleichstellungspraxis, Offenheit und Lernfähigkeit für fachübergreifende Aspekte und andere Tätigkeitsfelder.

1.6 Fortbildung, Praxisberatung

Es ist von einer zweiseitigen Verpflichtung auszugehen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern können in Kombination mit dem Arbeitsrecht u. U. sogar verpflichtet werden, sich fortzubilden. Dies erstreckt sich auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe und nicht nur auf Fachkräfte.

Über Fortbildung können Fachkräfte Qualifikationen erwerben, die die Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten in der Jugendhilfe schaffen oder verbessern.

Die Praxisberatung ist im Gesetz der Fortbildung gleichgestellt, doch wird die Intensität und der Aufwand abhängig von der jeweiligen Aufgabenstellung ausgestaltet werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem die im direkten pädagogischen Prozess arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Praxisberatung benötigen.

1.7 Gesamtverantwortung - auch für das Fachkräftegebot

Angebote und Leistungen der Jugendhilfe obliegen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII). Sie beinhaltet sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Komponente. Die fachliche Gewährleistung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gibt den Einsatz von Fachkräften vor.

§ 79 Abs. 3, 1. Halbsatz bestimmt - freilich ohne nähere Differenzierung - eine "ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter". Prägnanter ist § 79 Abs. 3, 2. Halbsatz, der die Zahl der Fachkräfte mit dem Bedarf an Jugendhilfe in Bezug setzt. ("... hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.") Hier wird deutlich, welchen Stellenwert die Jugendhilfeplanung und Fortbildung als Instrumente für Bedarfsmessung und Bedarfsdeckung auch für die personelle Kompetenz und Kapazität des Jugendamtes/Landesjugendamtes haben.

2. Anforderungen an eine verantwortliche Tätigkeit in der Jugendhilfe

2.1 Grundqualifikation

Die beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen sind wichtige Bedingungen für die Arbeit in der Jugendhilfe. Die Ausbildung der Fachkräfte sollte hierauf ihr besonderes Augenmerk richten. Gleichwohl werden die beschriebenen Fähigkeiten nicht in jedem Fall beim Überwechseln von der Ausbildung in die verantwortliche Tätigkeit vorhanden sein. Sie können aber in angemessener Zeit auf der Basis einer ausreichenden Grundqualifikation durch Erfahrungslernen und entsprechende Fortbildung erworben werden und müssen die Erwartungen und Festlegungen für den jeweiligen Arbeitsplatz prägen. Je nach Aufgabenbereich werden die beschriebenen Anforderungen und Kompetenzen aber in unterschiedlicher Intensität erforderlich sein.

Fachkräfte in der Jugendhilfe müssen über Kenntnisse und Handlungskompetenzen in den verschiedenen Referenzsystemen der Adressaten wie Familie, Kindertageseinrichtungen, Schule, peer groups, Gemeinwesen verfügen. Dort gilt es, zunehmend die jeweilige Verfahrensqualität in den professionellen Handlungsvollzügen zu entwickeln, zu überprüfen und zu sichern. Hierzu gehören insbesondere:

- die Steuerung und Gestaltung von teamorientierten Prozessen in der Leistungserbringung,
- die adressatenorientierte Durchführung von Mediationsprozessen in den jeweils bedeutsamen Referenzsystemen,
- Kenntnisse über die rechtlichen, organisatorischen, administrativen und fiskalischen Funktionen und Verknüpfung der verschiedenen Sozialleistungssysteme,
- die Fähigkeit, die für die Leistungserbringung unterstützenden Ressourcen in den Primär- und Nachbarschaftssystemen zu erkennen und zu erschließen sowie die Möglichkeiten und Chancen des ehrenamtlichen Engagements zielorientiert und im jeweils fachlich vertretbaren Umfang systematisch in die Leistungserbringung einzubeziehen,
- die Kompetenz, auf der Basis fachlicher Kenntnisse, Kriterien und Handlungsgrundlagen Entscheidungen über den Einsatz von kurzfristigen Interventionen als Impuls für die Selbststeuerung der Adressaten zu treffen oder die Bereitstellung erforderlicher langfristiger Hilfsangebote im Einzelfall zu gewährleisten,

- Kompetenzen in der Koordination der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und in der einzelfallübergreifenden Organisation von Partizipationsprozessen im sozialen Umfeld,
- die Verfügbarkeit eines komplexen Methodenrepertoires zur Durchführung von Partizipationsverfahren mit unterschiedlichen Adressaten (Gruppen),
- Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidungskriterien über die Realisierbarkeit und Sinnhaftigkeit von Art, Umfang, Methodik und Qualität von Partizipationsprozessen sowie Kenntnisse über Formen geeigneter Evaluationsverfahren,
- Organisation von altersbezogenen Bildungsprozessen.

2.2 Kommunikative Fähigkeiten und interkulturelle Kompetenz

Eine zeitgemäße Jugendhilfe orientiert sich dem Dienstleistungsgedanken entsprechend an den Bedürfnissen der Adressaten und entwickelt in Zusammenarbeit mit ihnen entsprechende Angebote.

Die Nachfragermittlung und Problemanalyse mit den Betroffenen setzt zunächst grundlegende, die eigene Lebenswelt, die Muster des eigenen Sprechens, Denkens und Fühlens überschreitende kommunikative Fähigkeiten voraus. Dazu gehört die Kompetenz, die eigenen Einstellungen, Wahrnehmungen und Handlungsformen und die eigene Geschlechterrolle zu reflektieren sowie die des Gegenübers zu verstehen.

Im Hinblick auf die plurale Zusammensetzung unserer Gesellschaft, auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Ethnien und Kulturen müssen diese grundlegenden kommunikativen Fähigkeiten ergänzt werden um interkulturelle Kompetenz. Darunter wird die Fähigkeit verstanden, über die Grenzen unterschiedlicher kultureller und ethnischer Bezugswelten hinweg gemeinsame Werthaltungen und Orientierungsmuster zu identifizieren, die mögliche soziokulturelle Bedingtheit von Unterschieden zu erkennen und mit Differenz offen umzugehen. Das schließt die Bereitschaft ein, fremde Wertsysteme, Normen und Handlungsweisen zu respektieren und zu achten, sich aber auch deutlich von ihnen abgrenzen zu können, so weit Grundrechtsprinzipien durch sie verletzt werden.

2.3 Analytische Kompetenz

Die Erfassung des Problems bzw. die Ermittlung des Handlungsbedarfs beschränkt sich nicht auf die Erschließung der Perspektive der Betroffenen. Wer in der Jugendhilfe verantwortlich tätig ist, bedarf deshalb der Fähigkeit, komplexe soziale und individuelle Problemzusammenhänge analysieren und konkrete Veränderungsperspektiven entwickeln zu können.

2.4 Konzeptionelle Kompetenz und Kompetenzen für Qualitätsentwicklung und Evaluation

Bedürfnis- und bedarfsorientierte Leistungsangebote lassen sich nicht nach vorgegebenen starren Schemata entwickeln. Sie haben einerseits die aktuellen Bedürfnisse der Betroffenen einzubeziehen, andererseits sind sie auf zukunftsorientierte Ziele und Entwicklungen auszurichten und müssen zudem die Option für Veränderungen stets offen halten. Die individuelle Gestaltung des Leistungsangebotes setzt damit besondere konzeptionelle Fähigkeiten voraus. Das schließt die Kompetenz ein, Leistungen adressatenbezogen koordinieren und vernetzen zu können.

Es geht aber nicht nur darum, einmalig Konzepte zu entwickeln. Fachkräfte müssen das Konzept in der Praxis einsetzen und über die Zeit hinweg systematisch beobachten, ob es sich bewährt, ob und wie die Ziele erfüllt werden, welche Wirkungen erzielt werden und was

ggf. am Handlungsansatz zu verändern ist. Der dazu erforderliche Prozess und die dazu gehörigen Instrumentarien lassen sich unter dem Begriff „Qualitätsentwicklung“ zusammenfassen. Verantwortlich in der Jugendhilfe tätige Fachkräfte brauchen dementsprechend auch die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Qualitätsentwicklung und Evaluation.

2.5 Grundlegende beraterische Fähigkeiten und praktische Handlungskompetenz

In weiten Bereichen der Jugendhilfe geht es darum, zusammen mit den Adressaten bzw. für die Adressaten Strukturen zu schaffen, die von ihnen zur persönlichen Weiterentwicklung und Problemlösung genutzt werden können. Es bedarf dazu, bezogen auf die Adressaten, grundlegender beraterischer Fähigkeiten und insbesondere der Kompetenz, den Betroffenen ihre Fähigkeiten bewusst zu machen und sie zu motivieren, diese einzusetzen.

Bezogen auf die Gestaltung von Situationen und Strukturen, die entsprechende Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten oder Entlastungen für die Betroffenen bieten, geht es auch um entsprechende praktische Handlungskompetenzen der verantwortlichen Kräfte. Sie gründen auf umfassenden fachlichen Kenntnissen einschließlich entsprechender Rechts- und Verwaltungskenntnisse und schließen die Fähigkeit ein, auf problemverursachende Strukturen einwirken und sie verändern bzw. zu ihrer Veränderung beitragen zu können.

Für die Jugendhilfe sind neben den jungen Menschen die Eltern wichtige Adressaten. Traditionell im Familienverband bzw. im nachbarschaftlichen Kontext vermittelte Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Erziehung und Betreuung der Kinder sind heute durch systematische Beratung und Bildung der Eltern in öffentlicher Verantwortung zu gewährleisten. Die Kompetenz zur Beratung und Bildung von Eltern aus unterschiedlichen soziokulturellen Milieus ist deshalb besonders bedeutsam.

2.6 Fähigkeit zur Mitarbeit an der Jugendhilfeplanung und zur sozialraumorientierten Ausgestaltung der Jugendhilfe

Unabhängig davon, dass sie auch ein eigenständiges Aufgabengebiet im Jugendamt darstellt, betrifft die Jugendhilfeplanung als Querschnittsaufgabe alte Leistungs- und Aufgabebereiche. Als Querschnittsaufgabe erfordert sie die Mitwirkung der einzelnen Sachgebiete insbesondere an der Entwicklung von Zielen und Standards der Aufgabenwahrnehmung, an der Aufgaben- und Maßnahmenkritik sowie an den einzelnen Phasen der Planung, von der Bedarfs- und Bestandsermittlung bis hin zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen. Erforderlich sind dazu aufgabenbezogene konzeptionelle Fähigkeiten, planerische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur Verdeutlichung der aufgabenbezogenen Planungserfordernisse gegenüber fachlichen wie außerfachlichen Planungsinstanzen.

Die Anregung, Abstimmung und Förderung der Angebote freier Träger verlangt neben allgemeinen kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten besondere Kompetenzen im Bereich der Moderation von Gesprächen und der Verhandlungsführung sowie verwaltungstechnische Kenntnisse.

Sowohl in der Planung wie in der konkreten Ausgestaltung der Jugendhilfe wird die Sozialraumorientierung künftig eine noch größere Rolle spielen. Sozialräume müssen von den Fachkräften als gewachsene soziale Zusammenhänge des Alltagslebens identifiziert werden. Die Stärken und Schwächen eines Sozialraumes müssen erkannt werden und es muss die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, nachhaltig wirksame, das heißt die Menschen stärkende, insbesondere kinder- und familienfreundliche Strukturen zu entwickeln bzw. zu stützen. In diesem Zusammenhang gewinnen klassische Gemeinwesenarbeitskompetenzen in der Jugendhilfe generell an Bedeutung.

2.7 Kooperationsfähigkeit

Die im Planungszusammenhang anfallenden Aufgaben stehen in enger Verbindung mit dem grundlegenden Gebot zur Zusammenarbeit sowohl im Rahmen interdisziplinärer Teams oder bereichsübergreifender Arbeitsgruppen im Jugendamt als auch mit Trägern der freien Jugendhilfe und deren Einrichtungen oder mit den Kooperationspartnern außerhalb der Jugendhilfe, wie etwa der Schule, der Justiz, der Arbeitsverwaltung oder dem Gesundheitsdienst.

Neben allgemeinen kommunikativen Kompetenzen und den bereits angesprochenen methodischen Fähigkeiten zur Leitung und Gestaltung von Arbeitsgesprächen erfordert dies Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich mit der Eigengesetzlichkeit verwandter Gegenstandsbereiche auseinander zu setzen.

2.8 Kompetenzen im Bereich der Außendarstellung

Im Zusammenhang der grundlegenden Angebotsorientierung und der intendierten Bürger-
nähe des Jugendamtes stellt die Außendarstellung des Jugendamtes eine weitere wichtige Querschnittsaufgabe dar. Sie beginnt mit einer den Bürgern, aber auch Kindern und Jugendlichen verständlichen Darstellung in Sprache und Schrift. Über den Einzelfall hinaus sind dann die Wirkungen der Aktivitäten in der Öffentlichkeit zu beachten. Sie beziehen sich einerseits auf die Fachöffentlichkeit, zum anderen auf die Bürger im Einzugsbereich des Jugendamtes und dabei nicht zuletzt auf Kinder und Jugendliche.

Die aufgabenbezogene Mitarbeit an der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des Jugendamtes ist deshalb auch für die einzelnen Sachgebiete wichtig. Neben allgemeinen kommunikativen Kompetenzen sind dazu Grundkenntnisse und methodische Fertigkeiten hinsichtlich der öffentlichkeitsrelevanten Aufbereitung und Darstellung fachlicher Informationen nötig.

2.9 Bildungskompetenz

Bildung ist elementarer Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung gemäß § 1 SGB VIII und damit auch Auftrag der Jugendhilfe. Förderung, Beratung, Unterstützung und Bildung stellen eine Einheit dar. Bildung findet somit in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe statt.

Anders als in der Schule stellt die Jugendhilfe die umfassende Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenständigen Persönlichkeit in den Mittelpunkt. Entsprechend deutlich ist an verantwortlich in der Jugendhilfe tätige Fachkräfte die Anforderung zu stellen, dass sie Bildungsprozesse in diesem fundamentalen Sinne verstehen, verfolgen und systematisch anregen können.

2.10 Vertretung der Interessen von jungen Menschen und Eltern, Beteiligungskompetenz

Die Jugendhilfe tritt für die Belange junger Menschen ein und hilft sie zu artikulieren. Sie soll u.a. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

Fachkräfte in der Jugendhilfe tragen dazu bei, den Interessen von jungen Menschen und ihren Eltern Geltung zu verschaffen. Sie brauchen dazu auch die Fähigkeit, geeignete Betei-

ligungsformen und -methoden für junge Menschen und ihre Eltern zu entwickeln und die Adressaten in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte in der Auseinandersetzung mit anderen Interessengruppen zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen hierbei darauf achten, nicht in Gegensatz zu den Interessen der Träger zu geraten, so dass sie sich ggf. auf die Durchsetzung nach innen beschränken müssen. Hierzu benötigen Fachkräfte in der Jugendhilfe Standfestigkeit sowie Konflikt- und Durchsetzungsfähigkeit.

2.11 Medienkompetenz

Kompetenz im Umgang mit Neuen Medien, Kenntnisse und Wissen um Möglichkeiten und Gefahren sind Voraussetzung, um den Anforderungen der modernen Jugendhilfe gerecht zu werden.

2.12 Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision

Grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Kommunikation, Konzeptentwicklung, Planung, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit erhalten in der Jugendhilfe zunehmend Bedeutung. Die entsprechenden Befähigungen sind im Rahmen der Ausbildung nicht umfassend sicherzustellen. Sie sollen vielmehr durch Fortbildung und Supervision vermittelt, weiterentwickelt und in fortlaufenden Prozessen kritischer Selbstüberprüfung aktualisiert werden.

Verantwortliche Tätigkeit in der Jugendhilfe setzt deshalb die Bereitschaft voraus, sich aktiv um Fortbildung und Supervision zu bemühen. Dies schließt die Eigenfortbildung durch Verfolgen der Fachdiskussion und der Fachliteratur ein.

3. Anforderungen in einzelnen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe

Im Folgenden werden die fachlichen Kriterien in den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe beschrieben. Die Reihenfolge richtet sich im Wesentlichen nach der Beschreibung im SGB VIII. Die einzelnen Abschnitte sind jeweils in „Aufgaben“ und „Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen“ gegliedert. Dabei kommt es teilweise zu Wiederholungen oder Überschneidungen, die aber zugunsten der Vollständigkeit für jedes Aufgabenfeld hingenommen werden müssen.

Die Aufgabenbeschreibung soll nur als Grundlage für die Ableitung der bei Personalentscheidungen zu beurteilenden Kompetenzen und Voraussetzungen dienen. Das bedeutet, dass nur eine prinzipielle Beschreibung geleistet werden kann. Eine Detaildarstellung, die jede Einzelheit und die innere Dynamik von laufenden und künftigen Entwicklungen erfasst, ist in diesem Rahmen nicht möglich.

3.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 15 SGB VIII)

3.1.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Jugendarbeit soll nach § 11 SGB VIII jungen Menschen die erforderlichen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen. Hierbei geht es vor allem um die Ausgestaltung der Jugendarbeit als außerschulischer Lernort im Sinne nicht-formaler und informeller Bildung. Zu den Aufgaben der Jugendarbeit gehören die sozialraum- und lebensweltorientierte Planungsverantwortung und die Vertretung der Belange junger Menschen.

Schwerpunkte der Jugendämter sind die Beratung von Trägern der Jugendarbeit, die Kooperation und Vernetzung von Angeboten sowie die Konzeptions- und Qualitätsentwicklung. Im gleichen Maße spielt die Entwicklung und Erprobung von Arbeitshilfen sowie von innovativen Formen und Modellen der Jugendarbeit eine wichtige Rolle.

Die Anregung und Unterstützung von Angeboten der freien Träger der Jugendhilfe und deren Zusammenwirken mit öffentlichen Trägern sowie die fachliche Begleitung der Jugendverbände, Jugendringe und von Jugendinitiativen sind gleichermaßen wichtige Tätigkeitsfelder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Neben umfassendem Fachwissen über den Gesamtbereich der Jugendarbeit und ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern sind Kenntnisse über angrenzende Gebiete wie Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie von Strukturen der Jugendhilfe erforderlich.

Zum erforderlichen methodischen Wissen zählen Kenntnisse bezüglich Konzeptentwicklung, Gestaltung von Bildungsprozessen, Qualitätsentwicklung sowie Sozial- und Projektmanagement.

Ergänzt werden sie durch Organisations-, Planungs- und Kooperationsfähigkeiten sowie fachspezifisches Verwaltungs- und Rechtswissen.

Wünschenswert sind praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit, für leitende Aufgaben sind auch betriebswirtschaftliche und managementbezogene Kenntnisse erforderlich.

3.1.2 Jugendsozialarbeit (13 SGB VIII)

Nach § 13 SGB VIII sollen junge Menschen, die von sozialen Benachteiligungen bzw. individuellen Beeinträchtigungen betroffen sind, spezifische sozialpädagogische Hilfestellungen erhalten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Im Jugendamt liegt die Gesamtverantwortung für die Planung und die Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes.

Zu den Angeboten können insbesondere individuell zugeschnittene sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen, aber auch mobile Jugendsozialarbeit, Integrationshilfen für junge Spätaussiedler/-innen und junge Menschen mit Migrationshintergrund und Schulsozialarbeit gehören.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Grundlegend für die Jugendsozialarbeit sind Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie über die gesetzlichen Regelungen angrenzender Fachgebiete (SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII <BSHG>, BBiG, Schulgesetze) und ihrer Rechtsverordnungen.

Notwendig sind darüber hinaus auch umfassende Kenntnisse über Maßnahmen, Programme und Angebote anderer Anbieter (wie Schule, Arbeitsamt, kommunale Beschäftigungsgesellschaften oder EU, Bund und Land) sowie deren Finanzierungsinstrumente.

Neben den sozialpädagogischen Fachkompetenzen (wie z. B. Methoden der Gruppenarbeit) sind insbesondere Beratungskompetenzen und Kenntnisse in Methoden der einzelfallspezifischen Verfahren wie Förderdiagnose, Förderplanung und -umsetzung (wie z. B.

Assessmentverfahren, Diagnoseverfahren, individuelle Förderplanung, Case-Management) sowie über Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII notwendig.

Um den besonderen und zum Teil komplexen Problemlagen der Zielgruppen der Jugendsozialarbeit angemessen begegnen zu können, werden personale Kompetenzen wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, psychische und physische Belastbarkeit, Authentizität und Akzeptanz benötigt.

Zentral ist darüber hinaus die Fähigkeit, mit den Akteuren in verschiedenen Übergängen von der Schule in den Beruf kooperativ zusammen arbeiten zu können.

Im Sinne der Weiterentwicklung von Professionalität sind zunehmend Kenntnisse und Fähigkeiten der Qualitätsentwicklung, -sicherung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation von Angeboten und ihrer Wirkungen auf die Adressaten notwendig. Hierfür sind die Fähigkeiten der Selbstreflexion und des Selbstmanagements unerlässlich.

3.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (14 SGB VIII)

Nach § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Sie sollen zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit führen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Darüber hinaus gelten für den Kinder- und Jugendschutz die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG).

Als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe setzt der strukturelle Kinder- und Jugendschutz voraus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Planungsverantwortung für ein qualifiziertes und vernetztes Angebot der öffentlichen und freien Träger wahrnehmen. Die Erstellung und Beschaffung von Informationsmaterialien und Arbeitshilfen gehören neben einem umfassenden Beratungsauftrag ebenso zu den Tätigkeiten wie die Durchführung von Fortbildung und Evaluation.

Besondere Herausforderungen und Aufgaben ergeben sich aus der rasanten Weiterentwicklung des Medienbereichs durch die Kombination von Medienkompetenz und der Sicherung des Jugendmedienschutzes. Hieraus ergibt sich auch die ständige Notwendigkeit zur eigenen fachlichen Weiterbildung, das heißt sicherer Umgang mit moderner Medientechnik sowie Erlangung methodischer Kenntnisse im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dazu gehört u. a. die Konzeptionsentwicklung sowie die Initiierung von Projekten und Modellen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Neben umfassenden Kenntnissen der rechtlichen Bestimmungen für den Kinder- und Jugendschutz und relevanten Kenntnissen des Ordnungsrechts stehen das Wissen über die einzelnen Fachgebiete des Kinder- und Jugendschutzes sowie relevante Kenntnisse aus Entwicklungspsychologie und Soziologie im Vordergrund. Der Jugendmedienschutz fordert Fähigkeiten im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik und Medienwissenschaft. Neben Beratungskompetenzen sind auch Organisationsfähigkeit und Verwaltungskenntnisse erforderlich. Methoden der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung gehören zum Grundhandwerkszeug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

3.2 Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 18 SGB VIII)

3.2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Die Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind nicht abschließend definiert. Im Mittelpunkt der Aufgabe stehen Beratung und Bildung von Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sowie Familienerholung und Familienfreizeit.

Dem allgemeinen Charakter der Aufgabe entspricht eine Konzentration auf gruppenbezogene Angebote, daneben wird jedoch auch Einzelberatung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen geleistet.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Soweit das Jugendamt selbst die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen anbietet, bedarf es entsprechender Beratungs- und Erwachsenenbildungskompetenzen. Der Betrieb bzw. die Verwaltung eigener Einrichtungen erfordert neben jugendhilfefachlicher Leitungskompetenz entsprechende verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Fachkompetenz.

Auch wenn das Jugendamt selbst nur vermittelnd tätig wird, sind allgemeine Beratungskompetenzen für die Erfüllung der Aufgabe notwendig.

3.2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

Die Beratung von Müttern und Vätern nach § 17 SGB VIII, die für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben, erstreckt sich auf Fragen der Partnerschaft einerseits und Fragen der Trennung und Scheidung andererseits.

Im Interesse der Kinder soll sie eine Unterstützung und Hilfe für die Bewältigung von Krisen und Konflikten im partnerschaftlichen Zusammenleben und für die Stabilisierung des Paar- und Familiensystems anbieten bzw. die trennungs- und scheidungsbezogenen Konflikte mindern helfen. Im Fall der Trennung und Scheidung soll eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Neben allgemeinen Kompetenzen zur Beratung und Gesprächsführung sind spezifische Befähigungen im Bereich der Konfliktvermittlung und ggf. auch therapeutische Kompetenzen von Vorteil. Für die unmittelbare Beratungstätigkeit ist der Nachweis einer entsprechenden methodischen Qualifikation erforderlich (z. B. Mediation, Familienberatung).

3.2.3 Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

Die Zielgruppe dieser Leistung sind alleinerziehende Mütter und Väter, junge Volljährige und Schwangere, deren Kinder voraussichtlich nicht ehelich geboren werden sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Neben einer allgemeinen Beratungskompetenz erfordert die Tätigkeit gegenüber den Ratsuchenden spezielle Rechts- und Verwaltungskennntnisse (z. B. Unterhaltsrecht).

3.3 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 - 26 SGB VIII)

3.3.1 Tageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind als Einrichtungen der Jugendhilfe und unter dem Aspekt von sozialraumorientierter Arbeit in die Prinzipien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wie Partizipation, Integration und lebensorientiertes Handeln eingebunden.

Die Grundsätze der Förderung gemäß § 22 SGB VIII beinhalten den Auftrag einer ganzheitlichen Betreuung der Kinder von 0 – 14 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Einbeziehung der drei Säulen Bildung, Erziehung und Betreuung.

Unabdingbare Voraussetzung für einen gelingenden Bildungs- und Erziehungsprozess zum Wohle der Kinder ist die enge Kooperation mit den Erziehungsberechtigten.

„Bildung lehrt den vernünftigen Umgang mit der Welt. Deshalb muss Bildung die zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft werden“ (Pisa-Studie). Tageseinrichtungen für Kinder sind institutionelle Bildungseinrichtungen, in denen diese Forderungen von Anfang an umgesetzt und verwirklicht werden müssen.

Durch veränderte Lebens- und Arbeitswelten der Erwachsenen, eine Vielfalt von Familienstrukturen und neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung wird das Aufgabenspektrum der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder in einer ganz intensiven Weise verändert bzw. erweitert.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Zielsetzung und Prinzipien nach dem SGB VIII setzen insbesondere unter den Aspekten wachsender Instabilität von Familien hohe Anforderungen an Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Tageseinrichtungen. Zudem wird sich das Berufsbild von Erzieherinnen und Erziehern daran orientieren müssen, dass Kindertageseinrichtungen die Funktion eigenständiger Bildungs- und Lernorte für Kinder übernehmen.

Grundlegende berufliche Kompetenzen einer sozialpädagogischen Fachkraft sind:

- Handlungskompetenz,
- Sachkompetenz,
- Human- und Sozialkompetenz (Werte und Ethik),
- Methodenkompetenz,
- Berufsethos.

Diese müssen mit einem hohen Maß an Empathie, Engagiertheit, Eigeninitiative und der Option des „lebenslangen Lernens“ korrelieren. Neben den pädagogischen Aufgaben sind auch Kompetenzen im Bereich der Erwachsenenbildung und der Kooperation, Öffnung und Vernetzung mit anderen Institutionen (z. B. Schulen) erforderlich.

Eine Spezifizierung für die Qualifikationsanforderungen an das sozialpädagogische Personal von Tageseinrichtungen ist nicht formuliert worden. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass verantwortliche Fachkräfte in der Kindergruppe i. d. R. Erzieherinnen/Erzieher sind. Notwendig ist, dass für die Gruppenleitung mindestens auf Fachschulebene ausgebildete Fachkräfte beschäftigt werden.

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger sind als geeignete Kräfte vor allem im Krippenbereich oder als Zweitkräfte eingesetzt.

Für Leitungsstellen von Tageseinrichtungen bestehen je nach Größe unterschiedliche Anforderungen. In kleineren Einrichtungen ergibt sich deshalb eher eine Besetzung mit entsprechend qualifizierten Erzieherinnen/Erziehern, bei größeren Einrichtungen werden auch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen eingesetzt.

Die Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen als Bildungsinstitutionen müssen, um die Weiterentwicklung der eigenen Einrichtung unterstützen zu können, Schlüsselfiguren der

Qualitätsentwicklung werden. Sie sollen in der Lage sein, Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen anwenden sowie die Entwicklung und den Einsatz einer Konzeption organisieren zu können. Dabei müssen sie die Spielräume der institutionellen Autonomie zu nutzen wissen. Wie die Kultusministerkonferenz in der Rahmenvereinbarung zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern festhält, sollen diese in der Lage sein, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen.

Für die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in Sonder- und integrativen Gruppen ist eine darüber hinausgehende Qualifizierung notwendig. So werden in einigen Bundesländern speziell ausgebildete Fachkräfte (Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Logopädinnen/Logopäden, Stützpädagoginnen/Stützpädagogen, Therapeutinnen/Therapeuten) gefordert. In anderen Bundesländern werden Erzieherinnen/Erzieher beschäftigt, die sich diese Qualifikation durch mehrjährige Erfahrung, gegebenenfalls unterstützt durch entsprechende Fortbildung erworben haben.

3.3.2 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Tagespflege soll die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren fördern, ohne dass ein besonderer erzieherischer Bedarf vorausgesetzt wird. Die Betreuung kleiner Kinder setzt die Eignung der Betreuungsperson für diese Aufgabe voraus. Da es sich um ein individualisiertes Angebot handelt, ist auch die Eignung der Tagespflegeperson für die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes zu beurteilen. Tagespflege kann von Jugendämtern oder freien Trägern vermittelt werden.

Für die mit der Aufgabe der Tagespflege betrauten Fachkräfte ergeben sich zwei komplexe Aufgabenkreise: Planung und Vermittlung des erforderlichen Angebots und Auswahl, Beratung und Unterstützung der Tagespflegepersonen.

Die auf die Tagespflegepersonen bezogenen Tätigkeiten sind überwiegend pädagogischer Art: Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen auch in Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie, Beratung in Konfliktsituationen, Bereitstellung eines Fortbildungsangebots.

Sie kann auch die Erstattung von Aufwendungen der Pflegepersonen und Heranziehung der Eltern zu den Kosten umfassen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Aufgabe, geeignete Tagespflegepersonen auszusuchen, zu vermitteln und die Betroffenen bei Konflikten zu beraten, setzt hohe Anforderungen an die sozialpädagogische Kompetenz, an Einfühlungsvermögen und an die Fähigkeit zum Konfliktmanagement voraus. Entsprechend dem Aufgabengebiet benötigen die Fachkräfte Planungs- und Organisationskompetenz, Kenntnis der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Grundlagen und ihrer Umsetzungserfordernisse, Kooperationsbereitschaft und Verhandlungsgeschick im Umgang mit freien Trägern.

* Auf die Qualifikationsanforderungen an die Tagespflegepersonen selbst wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

3.4 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 - 35a, 41 SGB VIII)

Hilfen zur Erziehung sind in den Jugendämtern unterschiedlich organisiert. Im Folgenden wird versucht, anhand der im Gesetz genannten Hilfeformen typische Anforderungen zu beschreiben. Dies schließt nicht aus, dass mehrere Hilfen in einem Dienst erledigt werden. Entscheidend ist, flexibel und kreativ auf unterschiedlichen Hilfebedarf einzugehen.

Bei den erforderlichen Kompetenzen und Voraussetzungen werden die Anforderungen für die Gewährung der Hilfe selbst beschrieben. Die Hilfestellung durch den "Allgemeinen Sozialdienst" beschränkt sich meist auf die Auswahl und Gewährung einer geeigneten Hilfe. Dafür ist die qualifizierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des die Hilfe leistenden Trägers, wie sie in 3.4.1 beschrieben wird, vorrangig.

3.4.1 Allgemeine Aufgaben

Die Hilfen zur Erziehung werden im Jugendamt in der Regel durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bzw. die Bezirkssozialarbeit gestaltet. Für spezielle Hilfen stehen entweder eigene Spezialisten oder andere Fachdienste zur Verfügung.

Die Vielschichtigkeit der erzieherischen Problemlagen und Familienkonstellationen verlangt die notwendige und bedarfsgerechte Hilfe ggf. im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII anzubieten und zu gewähren.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Fachkräfte in diesem Bereich müssen über umfassende Kenntnisse des Jugendhilfrechts verfügen und diese im Kontext der aktuellen Problemlagen junger Menschen und deren Familien anwenden können. Sie benötigen ggf. sozialpädagogische und psychologische Kenntnisse, die es ihnen ermöglichen, Probleme zu analysieren und zu klassifizieren, Handlungsstrategien ab- und einzuleiten sowie das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte zu organisieren und zu koordinieren. Um die Hilfeplankonferenz leiten, moderieren und den Kontrakt mit allen Beteiligten vereinbaren zu können, bedarf es entsprechender kommunikativer Kompetenzen. Kenntnisse über die Anwendung und Wirkungsweise verschiedener sozialpädagogischer Ansätze und Methoden sowie verschiedener therapeutischer Maßnahmen sind für die Begleitung des Hilfeprozesses ebenso wichtig.

Neben den fachlich-inhaltlichen Aspekten der Arbeit müssen betriebswirtschaftliche Aspekte und ein kostenbewusster Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen beachtet werden.

3.4.2 Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Diese Aufgabe kommt als Hilfsangebot bei individuellen und familienbezogenen Problemlagen zum Tragen, die aus eigener Kraft in der Familie nicht mehr konstruktiv bewältigt werden können. Dabei sind die Übergänge zu Beratungen gemäß §§ 16, 17, 18 SGB VIII oftmals fließend. Das SGB VIII sieht für diese Hilfeform das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Fachrichtungen vor, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Fachkräfte müssen über spezielle Kenntnisse pädagogisch-therapeutischer, sozialpädagogischer sowie heilpädagogischer Methoden und Ansätze verfügen. Des Weiteren bedarf es der Fähigkeit, psychologische und soziale Probleme zu erkennen, entsprechende Hilfen zu erschließen und mit Einzelnen, Gruppen sowie erweiterten sozialen Systemen zu arbeiten. Die Fachkompetenz zur Durchführung konfliktorientierter Beratungsgespräche ist ebenso erforderlich wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kooperation, um in einem multidisziplinären Team mitzuarbeiten.

Für die Mitarbeit im Team einer Beratungsstelle kommen folgende Qualifikationen in Frage: Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Psychologinnen/Psychologen, Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der entsprechenden Fachrichtung, ggf. auch Logopädinnen/Logopäden, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Ehe- und Familienberaterinnen/-berater. Die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/einem Arzt muss gewährleistet sein.

3.4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Dieses Angebot richtet sich unmittelbar an ältere Kinder und Jugendliche. Die Maßnahme soll es den verhaltensauffälligen, gefährdeten oder auch straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in ihren Familien und ihrem gewohnten Umfeld zu verbleiben. Themenbezogene Gruppenangebote in Form des Erfahrungslernens zielen darauf ab, positive Veränderung von Verhaltensweisen zu erreichen. Innerhalb dieser Hilfeleistung erfolgt eine gezielte Erziehungsarbeit mit dem Kind oder Jugendlichen in einer Gruppe.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Für die Arbeit in dieser Maßnahme sind Kenntnisse über sozialpädagogische Ansätze und Methoden und das Wissen über deren gezielten methodischen Einsatz die wichtigsten Voraussetzungen.

Detaillierte Kenntnisse über psychologische Besonderheiten des Jugendalters sowie über entsprechende Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensmuster sind ebenso wichtig wie die Fähigkeit, soziale und psychologische Probleme Jugendlicher zu erkennen, zu analysieren und entsprechende Handlungsstrategien zur Überwindung dieser Problemsituationen zu entwickeln. Die Bereitschaft zur Arbeit mit und die Fähigkeit zur Führung von Gruppen unter pädagogischer Zielsetzung ist vorauszusetzen.

3.4.4 Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)

Es handelt sich um eine spezielle Einzelfallhilfe für verschiedene Zielgruppen, die ambulant durchgeführt wird. Ausschlaggebend für eine Entscheidung sind neben der jeweiligen Problemsituation die sozialen Kontakte in der Familie und zum Umfeld und gegebenenfalls auch das Alter des Betroffenen.

Bei intakten Familienverhältnissen ist es möglich, das Kind bzw. den Jugendlichen in der vertrauten Umgebung zu belassen und durch Beratung und direkt unterstützende Maßnahmen den Konflikt abzubauen. Es wird auf eine direkte Arbeit mit dem Kind oder Jugendlichen abgestellt.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Arbeit erfordert spezielle pädagogische und psychologische Kenntnisse sowie Beratungskompetenz. Sie ist an der Lebenswelt der Adressaten zu orientieren. Um pädagogischen Einfluss zu nehmen, sind Kenntnisse und Sicherheit im Umgang mit verschiedenen sozialpädagogischen Handlungsansätzen und Methoden notwendig. Es ist erforderlich, mit anderen Fachkräften interdisziplinär zusammen zu arbeiten.

3.4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Diese Maßnahme ist eine besonders intensive Form der Erziehungshilfe. Sowohl die Familienhelfer als auch die Familie lassen sich auf einen begrenzten Zeitraum auf einen sehr engen Kontrakt ein. Die Aufgabe eines Familienhelfers ist es, praktische Lebenshilfe zu leisten und dabei die Reserven aller Familienmitglieder aufzuspüren und zu aktivieren. Es soll erreicht werden, dass nach einem der Situation entsprechend angemessenen Zeitraum die Familie ihrer Verantwortung wieder selbst nachkommt.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Für die Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es einer besonderen persönlichen und sozialen Kompetenz. Der Familienhelfer braucht ein gewisses Maß an eigenen Lebenserfahrungen. Der richtige Umgang mit Distanz und Nähe sind eine Herausforderung, der ein Familienhelfer psychisch gewachsen sein muss. Der Familienhelfer muss Kenntnisse über das soziale Bedingungsgefüge innerhalb der Familie besitzen, um die Probleme der ihm anvertrauten Familie analysieren zu können. Die Kenntnisse über verschiedene Beratungsansätze und der gezielte Einsatz derselben gehören zu seinem wichtigsten Handwerkszeug. Darüber hinaus sind Kenntnisse über Sozialleistungen sowie ein sicherer Umgang mit Vertretern von Behörden ebenso wichtig wie Grundkenntnisse der Haushaltsorganisation und -führung.

3.4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Maßnahme ist zwischen ambulant beratenden und unterstützenden Hilfen und stationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen angesiedelt. Sie findet insbesondere dort Anwendung, wo die Beziehungen in der Familie tragfähig sind, also keine Fremdunterbringung angezeigt ist; aber das Kind bzw. der Jugendliche einer besonderen Förderung bedarf, die von der Familie nicht geleistet werden kann. Deshalb ist die Arbeit in und mit der Familie neben der Gruppenarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabe.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Fachkräfte bedürfen der Fähigkeit, psychologische und soziale Probleme sowie Entwicklungsprobleme und eventuelle Lernbehinderungen zu erkennen und entsprechende Hilfen zu erschließen. Eine allgemeine Beratungskompetenz, um die Herkunftsfamilie beim Hilfeprozess zu begleiten und zu unterstützen, ist ebenso erforderlich wie die Fähigkeit zu gezielter pädagogischer Einzelförderung und zur Unterstützung des sozialen Lernens in der Gruppe.

3.4.7 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Die Vollzeitpflege soll Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, ihrer persönlichen Bindung und den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie bieten. Das Jugendamt fungiert in der Regel als Vermittler. Die Aufgabe des Mitarbeiters im Pflegekinderdienst ist es, für Kinder und Jugendliche, für die diese Maßnahme angezeigt erscheint, eine geeignete Pflegefamilie zu finden*. Darüber hinaus haben sowohl die Herkunftsfamilie als auch die Pflegeeltern einen ständigen Unterstützungs- und Beratungsanspruch, den es ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe zu erfüllen gilt. In diesem Kontext hat die Fachkraft in erster Linie das Wohl des Kindes zu berücksichtigen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Tätigkeit erfordert neben dem notwendigen Einfühlungsvermögen auch spezielles sozialpädagogisches und psychologisches Fach- und Erfahrungswissen, entsprechende gutachterliche Kompetenzen und Kenntnisse im Bereich der Kinderpsychologie. Darüber hinaus sind gründliche Rechtskenntnisse, Kenntnisse über die Sozialisation des Kindes und über unterschiedliche Beratungsansätze erforderlich.

* Auf die Qualifikationsanforderungen an die Pflegepersonen selbst wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

3.4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

Einrichtungen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen bieten jungen Menschen spezifisch geprägte Lebensorte an, wenn in der Herkunftsfamilie bzw. durch andere Leistungen der Jugendhilfe keine tragfähige Erziehungssituation herbeigeführt werden konnte.

Sowohl Heimerziehung als auch Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform sind pädagogisch zu gestaltende Lern- und Lebensfelder, welche die Vermittlung bestimmter Einstellungen und Verhaltensweisen ermöglichen. Bestehende Defizite sollen ausgeglichen und eine allmähliche Hinführung zur Eigenverantwortlichkeit erreicht werden. Nach Möglichkeit soll die Rückkehr in die Familie oder die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden. Es sind aber auch Angebote notwendig, die eine auf längere Zeit angelegte Wohnform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Häufig sind zusätzliche therapeutische Hilfen angezeigt.

Ein Heimaufenthalt sowie die Unterbringung in sonstigen betreuten Wohnformen sollen auf die Zeit beschränkt bleiben, die zur Erreichung der vorgesehenen Erziehungsziele erforderlich sind.

Das pädagogische Angebot muss den Bedürfnissen und Entwicklungsproblematiken der Altersstufen angemessen sein. Besonders Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Entsprechend dem Aufgabengebiet benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kompetenzen

- in der Gestaltung von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen, in denen sie glaubwürdig und authentisch sein sollen,
- in der Toleranz gegenüber Verschiedenheit und Pluralität,
- in der Fähigkeit, ihre Erziehungs- und Beziehungsarbeit reflektieren zu können,
- in der Konfrontation mit eigenen Normen und Werten und den Auswirkungen ihrer eigenen Lebensgeschichte auf ihre berufliche Identität.

Sie sollen

- einschlägige Kenntnisse und differenzierte methodische Fähigkeiten besitzen,
- komplexe organisatorische und soziale Vernetzungen erfassen können,
- betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen können,
- Kenntnisse im Verwaltungshandeln besitzen,
- aktuelle Handlungsbedarfe erkennen können,
- Kenntnisse über die Breite sozialarbeiterischer Arbeitsfelder besitzen.

In Einrichtungen, die schulische Förderung, Berufsfindung und Berufsausbildung anbieten, sind weitere Fachkräfte erforderlich. Die notwendige erzieherische Kompetenz ist ggf. durch Weiter- und Zusatzausbildung zu vermitteln.

3.4.9 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Es handelt sich um eine Maßnahme, die sehr auf den Einzelfall zugeschnitten ist. Sie soll eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenständigen Lebensführung leisten und kann sowohl ambulant als auch stationär angeboten werden.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Arbeit erfordert spezielle pädagogische und psychologische Kenntnisse sowie Beratungskompetenz. Sie ist an der Lebenswelt der Adressaten zu orientieren. Um pädagogischen Einfluss zu nehmen, sind Kenntnisse und Sicherheit im Umgang mit verschiedenen sozialpädagogischen Handlungsansätzen und Methoden notwendig. Es ist erforderlich, mit anderen Fachkräften interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

3.4.10 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Für einen speziellen Hilfebedarf, der sich aus einer seelischen Behinderung ergibt, ist bei der Diagnose und beim Hilfevollzug entsprechende Fachkompetenz heranzuziehen.

Da neben den Maßnahmen der Erziehungshilfe nach § 49 SGB XII (bisher § 40 BSHG) auch das gesamte Spektrum der erzieherischen Hilfen zur Verfügung steht, kommen sowohl ambulante, unterstützende und beraterische sowie auch stationäre Maßnahmen zum Tragen. Dementsprechend vielseitig sind die sozialpädagogischen und therapeutischen Handlungsansätze.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Neben in Ziff. 3.4.1 genannten Kompetenzen und Voraussetzungen sind für die behindertenspezifische Leistungserbringung differenzierte Kenntnisse über die verschiedenen Behinderungsarten wichtig.

Erforderlich sind Kompetenzen für einen fachgerechten Umgang mit den Betroffenen und die Entwicklung von Eingliederungsperspektiven insbesondere in integrativen Angeboten. Heilpädagogische und therapeutische Befähigungen sind vorteilhaft.

3.4.11 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Die Hilfe für junge Volljährige wird unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen wie bei Minderjährigen gestaltet, so dass die Ausführungen dazu zu beachten sind (siehe Empfehlungen und Hinweise des Deutschen Städtetages zum Thema „Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung“ vom 20.09.1995).

3.5 Adoptionsvermittlung (§ 3 Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG)

Auch im Rahmen der Adoptionsvermittlung geht es im Kern darum, die jeweils geeignete Familie für ein Kind zu finden. Im Gegensatz zur Vollzeitpflege findet indes mit Ausspruch der Adoption die vollständige rechtliche Integration des Kindes in der anderen Familie statt (siehe auch Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, 4. neu bearbeitete Auflage 2003). Adoptionsvermittlungsstellen sind gemäß § 3 Abs. 2 AdVermiG mit mindestens zwei hauptamtlichen Fachkräften zu besetzen. Eine Verbindung mit dem Pflegekinderdienst ist unter Beachtung dieser Voraussetzungen möglich.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Tätigkeit erfordert neben den in der Vollzeitpflege genannten Fähigkeiten die notwendigen juristischen und administrativen Kenntnisse. Der Bundesgesetzgeber hat daher im Adoptionsvermittlungsgesetz besondere Anforderungen an das Fachlichkeitsgebot gestellt. Mit der Adoptionsvermittlung dürfen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

3.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Mittelpunkt steht die Betreuung und Unterbringung von Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, gemeinsam mit diesem Kind und ggf. weiteren Kindern in einer geeigneten Wohnform. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Elternteil aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bedarf.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Für die Gewährung der Hilfe gelten die bei erzieherischen Hilfen dargestellten Anforderungen.

Soweit die entsprechende Leistung durch das Jugendamt selbst angeboten wird, ist neben allgemeinen beraterischer und erzieherischen Befähigungen für den Betrieb bzw. die Vermittlung eigener Einrichtungen jugendhilfefachliche Leitungskompetenz und eine entsprechende verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Fachlichkeit erforderlich.

3.7 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

In Notsituationen, in denen die Betreuung und Versorgung eines Kindes im elterlichen Haushalt durch die Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann, soll Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt geleistet werden bzw. die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt übernommen werden, falls die Angebote von Tageseinrichtungen und Tagespflege zur Förderung nicht ausreichen. Ziel ist dabei, dem Kind den familiären Erziehungs- und Versorgungsrahmen zu erhalten, bis die Eltern wieder in der Lage sind, die Betreuung selbst zu übernehmen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Soweit die entsprechende Leistung durch das Jugendamt selbst angeboten wird, ist neben allgemeinen beraterischen und erzieherischen Befähigungen für die Koordination und Betreuung eigener Dienste auch Leitungskompetenz sowie eine entsprechende vermittlungstechnische und betriebswirtschaftliche Fachlichkeit erforderlich. Wenn das Jugendamt selbst nur vermittelnd tätig wird, reichen allgemeine Beratungskompetenzen für die Befriedigung des unmittelbaren Beratungsbedarfs aus. Die Kostenheranziehung macht darüber hinaus für die Einzelfallbearbeitung entsprechende Vermittlungskennntnisse notwendig.

3.8 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform in Krisen- und Gefährdungssituationen. Ursachen solcher Situationen sind z. B. Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, drohende Obdachlosigkeit, Prostitution oder Kriminalität.

Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme verpflichtet, wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet (sog. Selbstmelder) oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erforderlich macht. Die wahrzunehmende Aufgabe erfordert ein niedrighschwelliges Angebot mit Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft.

Die Inobhutnahme steht häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen ohne oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten aus einer Einrichtung oder einem Haushalt einer dritten Person (§ 43 SGB VIII). In der Praxis ist diese

Herausnahme vor allem bei Kindesmisshandlung von Bedeutung. Dabei müssen die Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers häufig mit der Polizei zusammenarbeiten.

Neben der Sicherstellung materieller Grundbedürfnisse wie Unterkunft, Lebensunterhalt und Krankenhilfe sind sozialpädagogische Hilfestellungen wesentlicher Bestandteil der Maßnahme. Durch pädagogische Arbeit soll die Verweildauer außerhalb der eigenen Familie möglichst kurz gehalten werden. Im Rahmen der Krisenintervention sollen, soweit möglich, Problemlösungen und Vermittlungsansätze mit und in der Familie initiiert werden. Ggf. werden weitergehende Leistungen der Jugendhilfe aufgezeigt, angeboten bzw. eingeleitet.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert qualifizierte psychologische, sozialpädagogische, sozialarbeiterische und sozialtherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten. Fundierte Kompetenzen auf dem Gebiet der Krisenintervention und des Krisenmanagements sind unabdingbar, vorauszusetzen ist u. a. die sichere Beherrschung ergebnisorientierter klientenzentrierter Gesprächsführung und bewährter Techniken der Deeskalation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Aufgabengebiet müssen in hohem Maße belastbar und zur Reflexion ihrer Arbeit durch interne und externe Beratung, Supervision usw. bereit und in der Lage sein.

3.9 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) **Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft (§§ 53 - 58 SGB VIII)**

3.9.1 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

Das Jugendamt unterstützt die Vormundschafts- und Familiengerichte. Es kann nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Mitwirkung entscheiden. Dies kann auch die Aufgabe einer fachlichen Stellungnahme einschließen. Die Mitwirkungsaufgabe steht im engen Zusammenhang mit der Beratung der Betroffenen nach den §§ 17, 18 SGB VIII. Hier kommt es in erster Linie darauf an, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, um eine für das Wohl des Kindes förderliche eigenständige Konfliktlösung durch die Eltern anzustreben. Bei Entscheidungen, die das Sorge- und Umgangsrecht betreffen, sollen sozialpädagogische Aspekte der Problemsituation dargelegt und vertreten werden. Das Jugendamt ruft bei Gefährdung des Kindeswohles das Gericht an. Diese Aufgaben nach § 50 SGB VIII sind zumeist beim ASD angesiedelt, wenn kein Spezialdienst eingerichtet ist.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Für diesen Bereich sind neben sicheren Gesetzeskenntnissen im Familienrecht, Zivilprozessrecht und Jugendhilferecht allgemeine pädagogische und psychologische Grundkenntnisse erforderlich. Die Fachkräfte müssen in der Lage, sein, die Problemsituation sicher zu analysieren, um daraus entsprechende Handlungsstrategien ableiten zu können. In Beratungsgesprächen ist es notwendig, die Betroffenen zu einem Konsens zu führen, der dem Wohl des Kindes entspricht. Für die Mitwirkung bei Gericht ist es wichtig, fachliche Stellungnahmen korrekt und sachlich erstellen und diese sicher vertreten zu können.

3.9.2 Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft/Beistandschaft (§§ 53 - 58 SGB VIII)

Das BGB sieht in bestimmten Fällen vor, dass das Jugendamt Vormund oder Pfleger eines Kindes wird. Zu den Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge bzw. einzelner Teile derselben (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Fragen der ärztlichen Versorgung, Wahl der Bildungseinrichtung usw.). Bei Ausübung dieser Funktion ist allein die Beachtung des Kindeswohls für den Vormund/Pfleger bindend; ansonsten hat er einen weitgehend freien Ermessensspielraum in der Wahl seiner Entscheidungen, was ihm eine Son-

derstellung einräumt. Ebenfalls zu diesem Aufgabenkreis gehört die Abwicklung von Rechtsangelegenheiten wie die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die Feststellung der Vaterschaft, die Klärung von Erbschaftsangelegenheiten, das Anlegen von Mündelgeldern usw. (siehe auch Arbeits- und Orientierungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter für den Bereich der Amtsvormundschaften und –pflegschaften, 2005).

Neben den Vormundschaften und Pflegschaften kann hier auch die Führung von Beistandschaften nach § 1712 BGB wahrgenommen werden. Gegenstand der Beistandschaft (auf Antrag) sind die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die früher darüber hinaus gehenden Aufgaben des Beistands gehen nunmehr im Beratungsgespräch des sorgeberechtigten Elternteils auf.

Die in diesem Zusammenhang stehenden Beratungsaufgaben haben einen Bezug zu den Beratungen nach § 18 SGB VIII und dem Beratungsauftrag gegenüber Pflegern und Vormündern gemäß § 53 SGB VIII. Dem Bereich Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist zu meist die Beurkundung und Beglaubigung als allgemeine Aufgabenstellung zugeordnet.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Aus der besonderen Stellung des gesetzlich bestellten Amtsvormundes/Amtspflegers ergibt sich die Notwendigkeit umfangreicher Kenntnisse im Unterhaltsrecht, Ehe- und Familienrecht, Erbrecht, Steuerrecht, Prozess- und Verwaltungsrecht. Als Vertreterin/Vertreter der Privatinteressen des Mündels sind auch Erziehungsaufgaben wahrzunehmen.

Die Fachkräfte müssen über ein gewisses Maß an sozialpädagogischem Wissen verfügen und entsprechende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben. Ebenso erforderlich sind Erfahrungen mit Beratungsansätzen und deren praktischer Anwendung.

Für Beurkundungen werden durch das Jugendamt entsprechende Personen ermächtigt. Zu beachten ist, dass diesen nicht die Vertretung eines Beteiligten obliegt, damit seine Neutralität gewahrt bleibt.

3.10 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

Im Mittelpunkt steht die Beratung und Unterstützung von Jugendlichen sowie jungen Volljährigen, die von Strafverfahren betroffen sind. Dies schließt das Angebot entsprechender Jugendhilfeleistungen ein. Davon abgesehen erstreckt sich die Mitwirkung im Strafverfahren darauf, pädagogische und psychosoziale Aspekte einzubringen. Gesprächspartner sind vor allem Vertreterinnen und Vertreter der Justiz.

Die Stellung der Jugendgerichtshilfe bemisst sich nach den Regelungen des JGG, wesentliche Grundlage zur Erfüllung der Aufgabe bzw. zur Erbringung der Leistung ist jedoch das SGB VIII.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Soweit die entsprechenden Aufgaben bzw. Leistungen vom Jugendamt selbst erbracht werden, erfordern sie neben allgemeiner sozialpädagogischer Kompetenz besondere beraterische Fähigkeiten sowie die Bereitschaft zur Arbeit mit jungen Menschen aus gesellschaftlich benachteiligten Randgruppen. Neben einer hohen kommunikativen Kompetenz und Flexibilität verlangt die Tätigkeit gründliche Kenntnisse des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafrechtes und des Hilfespektrums der Jugendhilfe.

Für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind darüber hinaus Kompetenzen im Bereich der Mediation wünschenswert.

3.11 Wirtschaftliche Hilfen

Teilnahmebeiträge und Gebühren, Kostentragung, Heranziehung zu den Kosten, Realisierung von Ersatzansprüchen, Kostenerstattung, Vereinbarung über die Höhe der Kosten, Unterhaltsvorschuss

(§§ 11, 13, 16, 19 - 21, 22, 23, 27 - 35a, 39, 40, 41, 42, 43, 77, 89 - 97a SGB VIII)

Die Kostentragungs- bzw. Leistungsverpflichtung des Jugendamtes steht unter dem allgemeinen Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 10 SGB VIII.

Bei einer Vielzahl von Hilfen, soweit sie außerhalb der eigenen Familie erbracht werden, umfasst die Leistung neben den erforderlichen Kosten der Erziehung bzw. der pädagogischen Betreuung der jungen Menschen auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und ggf. die Krankenhilfe nach Maßgabe der §§ 39, 40 SGB VIII.

Das Jugendamt hat daher einerseits - ggf. im Wege der Restfinanzierung - die Kosten zu tragen, andererseits die vorrangige Leistungsverpflichtung örtlich oder sachlich zuständiger Dritter, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, zu prüfen. Es muss ggf. Erstattungsansprüche, einschließlich der gegen andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geltend machen und verfolgen. Gem. §§ 91 und 96 SGB VIII sind die genannten Pflichtigen im zumutbaren Umfang zu den Kosten heranzuziehen bzw. deren Eigenanteil festzusetzen.

Soweit die Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) durch Landesrecht den Jugendämtern als Aufgabe zugewiesen ist, sind Unterhaltsansprüche von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Vorschuss- oder Ausfalleistung sicherzustellen und entsprechende Erstattungsansprüche zu verfolgen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erfordert umfassende Fachkenntnisse im SGB VIII mit dem besonderen Schwerpunkt auf die Kapitel vier, sieben und acht, im allgemeinen Verwaltungs- und im öffentlichen Haushaltsrecht, im bürgerlichen und im Steuerrecht, im zivilen und im öffentlichen Vollstreckungsrecht sowie im kaufmännischen Rechnungswesen. Unerlässlich sind zudem breit angelegte Kenntnisse im sozialen Leistungsrecht, und zwar sowohl in grundsätzlichen und verfahrensrechtlichen Fragen als auch bezüglich der einzelnen Leistungsgesetze.

Da die Tätigkeiten nahe an der inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendhilfemaßnahmen angesiedelt sind und sich bei begrenzten finanziellen Ressourcen bzw. der Inanspruchnahme der Hilfeempfänger und ihrer Angehörigen erhebliche Auswirkungen auf die sozialpädagogische Arbeit ergeben können, sollten sich Verwaltungsfachkräfte durch geeignete Fortbildungsangebote Einblicke in jugendhilfefachliche Sichtweisen und Handlungsvollzüge verschaffen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im sozialen Dienst tätig sind und gleichzeitig Aufgaben des Bereichs wirtschaftliche Hilfen wahrzunehmen haben, benötigen breit angelegte Zusatzkenntnisse in der Verwaltungspraxis einschließlich Buchführung und in den oben angeführten Rechtsgebieten.

3.12 Fortbildung

(§ 72 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Fortbildung und Praxisberatung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen. Nach § 85 SGB VIII wird diese Aufgabe dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe zugewiesen; der örtliche Träger kann diese Aufgabe für seinen Bereich wahrnehmen. Auch das Fachkräftegebot nach § 79 SGB VIII konstituiert die Notwendigkeit von Fortbildung und Praxisberatung. Insgesamt soll durch Fortbildung die fachliche und persönliche Kompetenz der Jugendhilfemitarbeiterinnen und -mitarbeiter so erhalten bzw. verbessert werden, dass sie insbesondere die präventiven und fördernden Ziele des SGB VIII im Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Fami-

lien bestmöglich umsetzen können (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hg.): Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendhilfe. Mai 1994, S. 5).

Fortbildung ist zwar an der Praxis orientiert, behandelt die Themen aber in der Regel in verallgemeinernder Form. Überörtliche Fortbildung hat zusätzlich insbesondere die Funktion, annähernd gleiche fachliche Standards sozialpädagogischer Jugendhilfe-Fortbildung herzustellen. Hauptamtliche Fachkräfte in der Fortbildung (insbesondere in überregionalen Fortbildungsstätten) gibt es überwiegend nur beim überörtlichen Träger; sie werden in der Regel durch nebenamtliche Dozentinnen/Dozenten unterstützt.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Die Anforderungen an hauptamtliche Fortbildnerinnen/Fortbildner in der Jugendhilfe ergeben sich aus den unterschiedlichen Anforderungen der Praxisfelder:

- Allgemeine Kenntnis von Organisation, Zielen, gesetzlichen Grundlagen des Jugendhilfe-Bereichs, genauere Kenntnis der Arbeitsfelder, auf die sich die Fortbildung jeweils bezieht (im Idealfall Praxiserfahrungen in einem Jugendhilfe-Bereich),
- Kenntnis der relevanten sozial-, erziehungswissenschaftlichen und sozialpädagogischen Theorie, didaktische Kompetenz, die geeignet ist, in der Fortbildung die fachliche und persönliche Kompetenz der Fortzubildenden zu erweitern,
- Planungs- und Organisationskompetenz, um Fortbildungsangebote zu planen, zu organisieren, auszuwerten und in ihrer Effizienz zu überprüfen sowie die Fähigkeit, für das geplante Fortbildungsangebot geeignete nebenamtliche Dozentinnen/Dozenten auszuwählen und anzuleiten.

In der Regel haben hauptamtliche Fortbildnerinnen/Fortbildner ein erziehungs- oder sozialwissenschaftliches Studium oder ein Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik absolviert, ergänzt durch eine Weiterqualifizierung z. B. in Supervision, Gestaltpädagogik usw. Diese Berufsprofile sind - gekoppelt mit Jugendhilfekenntnissen und didaktischer Kompetenz - auch geeignet, den beschriebenen Anforderungen zu genügen.

3.13 Jugendhilfeplanung (§§ 78 - 81 SGB VIII)

§ 80 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Um ihre Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII effektiv wahrnehmen zu können, bedürfen die Jugendämter und Landesjugendämter qualifizierter Jugendhilfeplanerinnen/Jugendhilfeplaner. Sie haben eine fachbereichsübergreifende Aufgabenstellung, weil sie Fakten zusammentragen, koordinieren und entsprechende Bedürfnisse und Bedarfslagen in Angebote der Jugendhilfe bzw. Anforderungen an die Fachkräfte umsetzen.

Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen

Persönliche Kompetenz

- Bereitschaft zur Weiterbildung und Reflexion der eigenen Praxis,
- kommunikative Kompetenz/Kooperationsbereitschaft (Beteiligung anderer Fachkräfte, Ämter, freier Träger und von Kindern, Jugendlichen und Eltern als Betroffene an der Planung),
- Durchsetzungswille in der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber entgegenstehenden Interessen,
- Innovationsbereitschaft.

Fachkompetenz

- umfassende Kenntnis der Praxis der Jugendhilfe, Berufserfahrung,
- Planungskompetenz, d. h. Anregung, Strukturierung und Bewertung von Planungsprozessen, konzeptionelles Denken,

- Kenntnis der aktuellen Kinder- und Jugendforschung und der fachlichen Standards der Jugendhilfe,
- Kenntnis relevanter Methoden empirischer Sozialforschung und deren Anwendung,
- Kenntnis der örtlichen und überörtlichen Trägerstrukturen öffentlicher und freier Jugendhilfe,
- verwaltungstechnische und rechtliche Kenntnisse und Erfahrungen,
- Auseinandersetzung mit allen die Interessen von Kindern und Jugendlichen tangierenden Planungen (z. B. Sozialplanung, Verkehrsplanung, Stadtentwicklungsplanung),
- Kompetenz im Bereich der Organisationsentwicklung/Kennntnis von Managementtechnik,
- Kompetenz in der Erhebung und Verarbeitung (EDV) von Daten (Statistik),
- Beratungs- und Moderationskompetenz.

Da diese Kompetenzen vielfach noch nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorhanden sind, werden die Fortbildungsträger für das Aufgabenfeld Jugendhilfeplanung besondere Schwerpunkte setzen müssen.

Weder an den Fachhochschulen noch an den Universitäten gibt es bislang einen grundständigen Ausbildungsgang für Jugendhilfeplanung. Eingesetzt werden deshalb Fachkräfte mit unterschiedlicher Grundqualifikation und entsprechender Planungskompetenz bzw. Felderfahrung.

4. Perspektiven

Die Strukturen der Jugendämter ändern sich. Es zeichnet sich ab, dass dem grundlegenden Dienstleistungscharakter des Jugendamtes im Gesamtzusammenhang notwendiger Verwaltungsreformen auch im Hinblick auf die Organisations- und Entscheidungsstrukturen in der öffentlichen Jugendhilfe verstärkt Rechnung getragen wird.

Aus dezentralen Verwaltungsstrukturen und einer damit einhergehenden stärkeren Handlungsfreiheit des Jugendamtes und seiner Sachgebiete erwachsen besondere Anforderungen. Sie beziehen sich auf die interne Steuerung, Organisation, Personalentwicklung und Mittelbewirtschaftung ebenso wie auf die unterschiedlichen Außenbeziehungen des Amtes, etwa zu den Bürgern, zur Politik, zu freien Trägern und zu anderen Ämtern.

Intern führen dezentrale Organisationsformen zu komplexeren Aufgabenprofilen. Aufgabenbezogene fachliche Kompetenzen sind zu ergänzen um kaufmännische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und die Befähigung zum Umgang mit Steuerungsinstrumenten. Die Dynamik der Angebotspalette erfordert eine erhöhte Flexibilität und breitere Einsatzfähigkeit seitens des Personals. Technikunterstützte Formen der Information, Kommunikation und Dokumentation werden im Arbeitsalltag des Jugendamtes noch erheblich wichtiger werden und damit auch entsprechende Fähigkeiten zum Umgang damit.

Das erforderliche hohe Problemlösungspotential des Jugendamtes ist durch ein entsprechendes Qualifikationsniveau des Personals und durch ein intensiviertes Fortbildungsprogramm zu fundieren. Dem Zuwachs von Entscheidungskompetenz muss durch personale Qualifikation entsprochen werden. Für die zunehmend auch im Jugendamt anfallenden Managementaufgaben bedarf es entsprechender Befähigung und qualifizierter Begleitung.

Mit den angestrebten neuen Organisationsformen verstärkt sich die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit, zu wechselseitiger Information, Koordination und Abstimmung im Innenbereich, aber auch im Hinblick auf die Außenbeziehungen des Amtes. Die Anteile organisierender, vorbereitender koordinierender und dokumentierender Tätigkeiten an den Aufgaben im Jugendamt nehmen dadurch zu. Die Bedeutung kommunikativer und allgemein sozialer Kompetenzen erhöht sich vor allem im Hinblick auf die erhebliche Ausweitung und Inten-

sivierung der Außenbeziehungen des Jugendamtes und die dadurch bedingte Zunahme von bereichsübergreifenden Arbeitskontakten.